

POLICY BRIEF

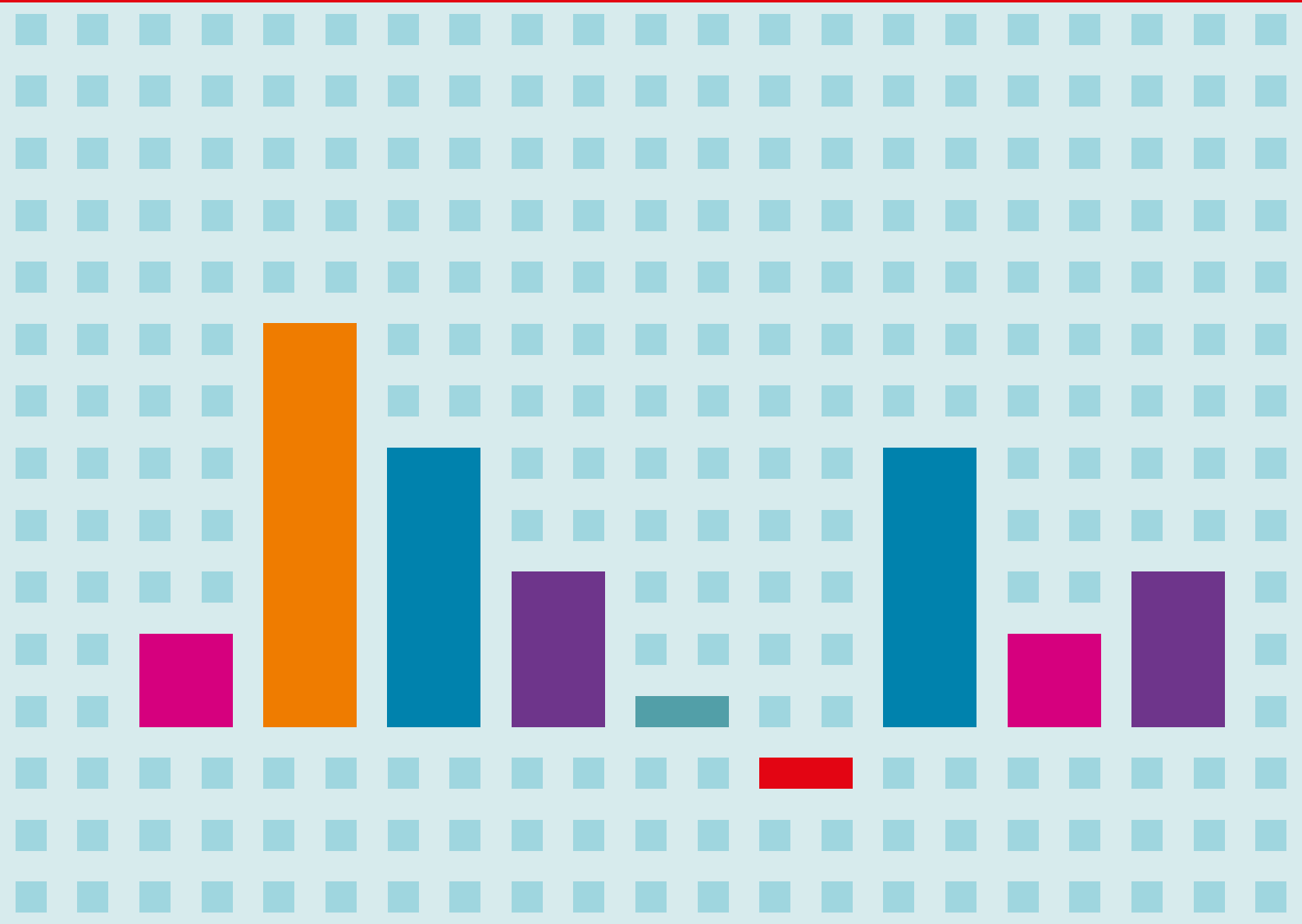
IMK Policy Brief · 24. Oktober 2017

Das IMK ist ein Institut
der Hans-Böckler-Stiftung

EIN GERECHTERER EINKOMMENSSTEUERTARIF OHNE SOLI:

SPIELRÄUME UND HANDLUNGSOPTIONEN FÜR EINE REFORM DER EINKOMMENSBESTEUERUNG

Katja Rietzler, Achim Truger



Ein gerechterer Einkommenssteuertarif ohne Soli:

Spielräume und Handlungsoptionen für eine Reform der Einkommensbesteuerung

Kurzfassung:

Die offenbar von FDP und Teilen der Union in die Sondierungsgespräche zur möglichen Bildung einer „Jamaika-Koalition“ eingebrachten ehrgeizigen Steuersenkungsvorschläge bergen angesichts der mittelfristig nur geringen finanzpolitischen Spielräume hohe Risiken. Ihre Umsetzung würde die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden stark belasten und vermutlich selbst bei weiterhin guter Konjunktur zu neuen Ausgabenkürzungsdebatten führen, während gleichzeitig die Vernachlässigung zentraler Zukunftsinvestitionen drohte. Dies gälte umso mehr, wenn es in den nächsten Jahren zu einer spürbaren Konjunkturabschwächung mit entsprechend gravierenden Einnahmeausfällen käme. Unter der Schuldenbremse würden schnell kräftige Ausgabenkürzungen erforderlich, die zudem die Konjunktur noch zusätzlich belasten würden. Die Steuersenkungen wären dann nicht nur fiskalisch problematisch, sondern würden auch noch makroökonomisch destabilisierende Wirkungen entfalten. Daher sollten Steuersenkungen äußerst vorsichtig dosiert werden. Die deutsche Finanzpolitik ist mit der vorsichtigen Steuer(senkungs)politik der kleinen Schritte unter Finanzminister Wolfgang Schäuble in den letzten Jahren sehr gut gefahren. Sie sollte die Stabilität der öffentlichen Haushalte und die dadurch wieder gewonnene Handlungsfähigkeit des Staates in politisch schwierigen Zeiten nicht verspielen.

Der von vielen angestrebte Abbau des so genannten Mittelstandsbauchs im Einkommensteuertarif ist darüber hinaus – ohne Gegenfinanzierung im Bereich der höchsten Einkommen – verteilungspolitisch hoch problematisch, weil er weit überwiegend die privaten Haushalte im oberen Fünftel bis Zehntel der Einkommensverteilung entlasten

* Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin. Senior Research Fellow, IMK.

würde, während die Haushalte in der unteren Hälfte fast völlig leer ausgingen (Bach und Buslei 2017). Dadurch würde die seit zwei Jahrzehnten beobachtbare und durch entsprechende steuerpolitische Maßnahmen mitverursachte zunehmende Schieflage in der Verteilung der verfügbaren Einkommen und der Verteilung der Steuerlast weiter verschärft. Aus diesem Grund sollten zur (teilweisen) Gegenfinanzierung und Korrektur der verteilungspolitischen Schieflage die höchsten Einkommen durch eine gezielte Erhöhung des Spitzensteuersatzes wieder stärker zur Staatsfinanzierung herangezogen werden.

Als besonders problematisch erweist sich die prominent vom FDP-Vorsitzenden Christian Lindner propagierte ersatzlose Streichung des Solidaritätszuschlags. Neben den hohen fiskalischen Kosten von mittelfristig über 20 Mrd. Euro jährlich wäre das Verteilungsprofil der Entlastung extrem ungünstig: Annähernd 80 % der Entlastung würden von den Haushalten im oberen Fünftel der Einkommensverteilung vereinnahmt; das reichste Hundertstel der Haushalte könnte 28 % der Gesamtentlastung oder fast 5 Mrd. Euro für sich verbuchen (Bach 2017).

Falls eine (teilweise) Abschaffung des Solidaritätszuschlags tatsächlich präferiert würde, sollte sie fiskalisch verträglich in kleinen Schritten und verteilungspolitisch möglichst progressiv ausgestaltet werden. Hierfür böte sich das Modell einer (näherungsweise) Integration des Solidaritätszuschlags in die Einkommensteuer bei entsprechender Kompensationsleistung von Ländern und Gemeinden an den Bund für ihr dadurch erzielt Mehraufkommen an. Die Belastung der einkommensteuerpflichtigen Haushalte könnte dann in Abhängigkeit von der Finanzlage schrittweise durch je Haushaltsmitglied gleiche Abzugsbeträge von der Einkommensteuerschuld zurückgeführt werden. Dadurch würden alle einkommensteuerpflichtigen Haushalte pro Kopf gleichmäßig entlastet, wobei einkommensschwächere Haushalte relativ zum Einkommen sehr stark und einkommensstarke Haushalte nur relativ schwach entlastet würden. Nach mindestens zwei Jahrzehnten einer steuerreformbedingten Umverteilung von unten nach oben würde dies einen deutlichen Beitrag zu einer wieder gerechteren Steuerlast- und Einkommensverteilung darstellen.

Inhaltsverzeichnis

Ein gerechterer Einkommenssteuertarif ohne Soli: Spielräume und Handlungsoptionen für eine Reform der Einkommensbesteuerung	1
1. Weitreichende Steuersenkungswünsche	4
2. Finanzpolitische Spielräume mittelfristig zu gering	4
3. Ehrgeizige Steuersenkungskonzepte auch verteilungspolitisch problematisch	12
4. Das verkannte Problem: Negative Verteilungswirkungen einer Abschaffung des Solidaritätszuschlags	15
5. Alternativen zum simplen Wegfall des Solidaritätszuschlages	21
5.1. (Gedankliche) Integration des Solidaritätszuschlages in die Einkommensteuer	21
5.2. Ein verteilungspolitisch progressives Abschmelzmodell für den Solidaritätszuschlag	24
6. Fazit: Steuersenkungen vorsichtig dosieren und Verteilungsprobleme vermeiden	26
Literatur	27

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gesamtstaatliche finanzielle Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen durch die verschiedenen Regierungskoalitionen seit 1998 von 2000-2010	9
Abbildung 2: Die gesamtstaatliche Einnahmen- und Ausgabenquote in Deutschland	10
Abbildung 3: Gesamtstaatliche finanzielle Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen durch die verschiedenen Regierungskoalitionen seit 2010 von 2011-2016	11
Abbildung 4: Veränderung der Steuerbelastung verschiedener Einkommensgruppen 2015 gg. 1998 in % des Bruttoeinkommens	13
Abbildung 5: Verteilung des Aufkommens aus dem Solidaritätszuschlag 2018	16
Abbildung 6: Veränderung der Steuerbelastung durch eine Abschaffung des Solidarzuschlags für verschiedene Haushaltstypen in Abhängigkeit vom Bruttoeinkommen	18
Abbildung 7: Einkommensteuertarif 2018 und integrierter Tarif inkl. Soli (auf der Grundlage des Rechts 2018) in Abhängigkeit vom zu versteuernden Einkommen (Grundtabelle)	22
Abbildung 8: Vereinfachter Alternativtarif mit weitgehender Integration des Solidaritätszuschlags	23

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Aufteilung der Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag auf einzelne Steuern.....	16
Tabelle 2: Schwellenwerte 2018 für Bruttoarbeitseinkommen, von denen an der (volle) Solidaritätszuschlag erhoben wird, nach Haushaltstypen in Euro.	17
Tabelle 3: Solidaritätszuschlag 2018 in Euro und in % des Bruttoeinkommens für ausgewählte Beispielfälle.....	20

1. Weitreichende Steuersenkungswünsche

Bei der Regierungsbildung zur so genannten Jamaika-Koalition spielt auch die Steuer- und Finanzpolitik eine wichtige Rolle. Dabei geht es besonders den Unionsparteien und der FDP um erhebliche Steuersenkungen, vor allem bei der Lohn- und Einkommensteuer. Vor der Wahl hatte der damalige Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble schon Steuersenkungen im Umfang von 15 Mrd. Euro in Aussicht gestellt (BMF 2017) und angedeutet, dass dies über eine Anpassung des Tarifs bei der Einkommensteuer erfolgen könnte, wobei der sogenannte Mittelstandsbauch abgeflacht würde und der Spitzensteuersatz erst bei einem höheren zu versteuernden Einkommen griffe. In den Unionsparteien gab es eine kontroverse Diskussion um die Entlastungshöhe. Der CSU ging das Entlastungsvolumen von 15 Mrd. Euro nicht weit genug, und die CDU-CSU-Mittelstandsvereinigung (MIT 2016) verwies auf ihr ehrgeiziges Steuersenkungskonzept für eine umfassende Steuerreform in drei Stufen mit einem Entlastungsvolumen von über 40 Mrd. Euro in der Endstufe (vgl. Rietzler et al. 2017b: 2ff.). Eine besondere Rolle spielte in der Debatte der Solidaritätszuschlag, dessen Zukunft aufgrund des bis 2020 auslaufenden Solidarpakts II neu diskutiert werden muss. Wolfgang Schäuble wollte den Solidaritätszuschlag ab dem Jahr 2020 schrittweise abbauen. Die FDP hat traditionell weitergehende Entlastungspläne und setzte sich für eine noch frühere Abschaffung des Solidaritätszuschlags ein. Vor Beginn der Sondierungsgespräche hatte der FDP-Vorsitzende Christian Lindner die ersatzlose Abschaffung des Solidaritätszuschlags sogar zur Bedingung für eine Koalition gemacht.

Das IMK hat seit Jahren immer wieder auf die finanzpolitischen Risiken ehrgeiziger Steuersenkungspläne hingewiesen (vgl. z.B. Rietzler et al. 2013, 2014 und 2017a, b). Im vorliegenden IMK Policy Brief setzen wir diese Tradition fort und konzentrieren uns auf die fiskalischen und verteilungspolitischen Risiken massiver Steuersenkungen, wobei aus gegebenem Anlass ein besonderer Fokus auf der Problematik einer ersatzlosen Streichung des Solidaritätszuschlags liegt.

2. Finanzpolitische Spielräume mittelfristig zu gering

Im Folgenden gehen wir auf die üblicherweise bei Steuersenkungsentscheidungen relevanten gesamtstaatlichen fiskalischen Spielräume ein, obwohl für die Koalitionsverhandlungen auch die spezifische Haushaltslage des Bundes relevant ist. Von den teilweise angestrebten massiven Entlastungen bei der Einkommensteuer wären jedoch zumindest sämtliche Gebietskörperschaftsebenen gemeinsam betroffen. Hinzu kommt, dass sich die finanzpolitischen Verpflichtungen durch den Stabilitäts- und

Wachstumspakt und den Fiskalpakt auf europäischer Ebene immer auf die gesamtstaatliche Ebene beziehen.

Sieht man sich aktuelle Analysen und Prognosen an, so scheinen die öffentlichen Haushalte hierzulande glänzend dazustehen. Sowohl die jüngste Prognose des IMK (Horn et. al. 2017) als auch die Gemeinschaftsdiagnose der Institute (Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose 2017) erwarten einen gesamtstaatlichen Überschuss in Höhe von 0,9 % des BIP in diesem Jahr und sogar 1,1 % des BIP im kommenden Jahr, was dann mehr als 35 Mrd. Euro entspräche. Geht man zunächst davon aus, dass die Politik der „schwarzen Null“ auch unter der neuen Bundesregierung Bestand hat, dann stünde genau der prognostizierte Budgetüberschuss als Spielraum für zusätzliche finanzpolitische Maßnahmen zur Verfügung.

Für die Ermittlung fiskalischer Spielräume ist jedoch nicht der aktuelle Finanzierungssaldo, sondern der strukturelle Finanzierungssaldo relevant. Er wird ermittelt, in dem man den aktuellen Saldo um konjunkturelle Effekte und Einmal-Effekte bereinigt, und gibt damit den längerfristig unabhängig von konjunkturbedingten Schwankungen zur Verfügung stehenden Spielraum an. Wegen der im Prognosezeitraum erwarteten guten Konjunktur entpuppt sich ein Teil der kräftigen gesamtstaatlichen Überschüsse als konjunkturbedingt, weshalb der strukturelle Finanzierungssaldo erheblich geringer anzusetzen ist: Die Gemeinschaftsdiagnose beziffert den gesamtstaatlichen strukturellen Finanzierungssaldo für dieses Jahr auf 25,2 Mrd. Euro und für 2019 auf 27,2 Mrd. Euro. Das entspricht mit den Prognosedaten der Gemeinschaftsdiagnose jeweils knapp 0,8 % des BIP.

Die sogenannte Konjunkturkomponente wird dabei auf der Grundlage der Produktionslücke, also der Abweichung des Bruttoinlandsprodukts vom Produktionspotenzial ermittelt. Diese Größe kann nicht beobachtet werden und muss daher geschätzt werden, wobei große Schätzunsicherheiten bestehen (vgl. Truger und Will 2012, Klär 2014). Dies spiegelt sich in teilweise erheblichen Unterschieden bei den Schätzergebnissen verschiedener Institutionen wider. So beträgt die Produktionslücke in Deutschland nach Schätzungen der Gemeinschaftsdiagnose der Institute 0,5 % des Produktionspotenzials in diesem Jahr und 0,7% im kommenden Jahr, nach Schätzungen der Bundesregierung (BMF und BMWi 2017) 0,3 % und 0,7 %, nach Schätzungen des IWF (2017) 0,8% und 1,0 % und bei der OECD (2017, Stand Juni) sogar 1,8 % und 2,8 %. Auf der Grundlage der OECD-Schätzung verzeichnet der gesamtstaatliche Haushalt in Deutschland bereits ein strukturelles Defizit. Auf dieser Grundlage wären überhaupt keine strukturellen Spielräume für die deutsche Finanzpolitik mehr gegeben.

Der von der Gemeinschaftsdiagnose ermittelte strukturelle Überschuss des Gesamtstaats im Umfang von 0,8 % des Bruttoinlandsprodukts ist also mit großer Vorsicht zu

betrachten. Gerade in Abschwüngen kommt es insbesondere beim für die gültigen Fiskalregeln angewendeten Verfahren der Europäischen Kommission schnell zu Abwärtsrevisionen des Produktionspotenzials mit entsprechenden Anpassungen der Konjunkturkomponente, die bestehende strukturelle Spielräume schnell verschwinden lassen. Daher wäre die künftige Bundesregierung gut beraten, wenn sie bei der Ermittlung des fiskalischen Spielraums einen Sicherheitsabstand berücksichtigte. Tut man dies, dann sinken die gesamtstaatlichen Spielräume mittelfristig auf nur noch etwa 0,5 % des BIP und damit etwa 17 Mrd. Euro.

Ob diese erwarteten Spielräume für Steuersenkungen zur Verfügung stehen, hängt auch davon ab, welche Mehrbedarfe auf der Ausgabenseite der öffentlichen Haushalte gesehen werden. Hier haben die potenziellen zukünftigen Koalitionäre sicherlich bereits entsprechende Pläne. Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht sollte vor allem gewährleistet sein, dass dringend notwendige Mehrbedarfe bei der öffentlichen Infrastruktur und im Bereich der Bildung abgedeckt werden. Legt man aktuelle Daten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) zugrunde, so müssten allein auf der kommunalen Ebene für einen längeren Zeitraum über 10 Mrd. Euro jährlich in die Infrastruktur investiert werden, um die seit 2003 aufgelaufenen negativen Nettoinvestitionen auszugleichen und keine neuen Rückstände entstehen zu lassen. Das entspricht gut 0,3 % des BIP. Hinzu kommen notwendige Investitionen anderer Ebenen – insbesondere bei der Bundesverkehrsinfrastruktur. Insgesamt dürften mittelfristig bis zu 0,5 % des BIP im Jahr an zusätzlichen Investitionen erforderlich sein (vgl. auch Rietzler 2014). Der volle Umfang könnte schrittweise erreicht werden. Die Gemeinschaftsdiagnose weist auf Seite 43 darauf hin, dass die Bildungsausgaben zuletzt rückläufig waren. Dabei beträgt der Rückgang in etwa 0,4% der Primärausgaben, was rund 0,2 % des BIP entspricht. Wollte man diesen Rückgang korrigieren und zusätzliche Mittel aufbringen, um die Integration der Flüchtlingskinder voranzutreiben, so wären 0,3 % des BIP an zusätzlich notwendigen Bildungsausgaben eher knapp bemessen. In Summe läge der Bedarf an zusätzlichen öffentlichen Investitionen (im weiten Sinne) damit bereits bei 0,8 % des BIP und würde den ermittelten strukturellen Spielraum von 0,5 % des BIP deutlich übersteigen.

Wäre die neue Bundesregierung bereit die „Schwarze Null“ als Referenzgröße aufzugeben, dann könnten in Höhe der strukturellen Nettokreditaufnahmemöglichkeit des Bundes von 0,35 % des BIP zusätzliche Mittel mobilisiert werden. Gerade für zusätzliche Infrastruktur- und Bildungsausgaben könnte dies gut gerechtfertigt werden, da sie als investive Ausgaben geeignet sind, das Produktionspotenzial in Deutschland dauerhaft zu erhöhen. Gemäß der so genannten „Goldenen Regel“ ist es sinnvoll Investitionen über Schulden zu finanzieren, um auch profitierende zukünftige Generationen an ihrer Finanzierung zu beteiligen (vgl. ausführlich Truger 2015). Aber selbst bei vollständiger Ausschöpfung des Defizit-Spielraums von 0,35 % bliebe lediglich ein minimaler Spielraum

von deutlich weniger als 0,1 % des BIP und damit unter 2 Mrd. Euro für Steuersenkungen übrig, wenn die öffentlichen Zukunftsinvestitionen nicht unterbleiben sollen oder massiv an anderer Stelle in den öffentlichen Haushalten gekürzt werden soll. Würden der im europäischen Fiskalregelwerk zur Verfügung stehenden strukturellen Spielraum zur Nettokreditaufnahme von 0,5 % des BIP gesamtstaatlich ausgeschöpft, so ergäbe sich ein Spielraum für Steuersenkungen von maximal 0,2 % des BIP oder 6-7 Mrd. Euro.

Streng genommen müssten noch weitere Einschränkungen beachtet werden. So entfällt etwa ein knappes Fünftel der gesamtstaatlichen strukturellen Überschüssen auf die Sozialversicherungen und steht somit nicht für Steuersenkungen zur Verfügung. Die Konjunkturbereinigungsmethoden stufen zudem die Zinsersparnis des Staates infolge der aktuell niedrigen Zinsen als strukturell ein (Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose 2017).

Umfassende Steuersenkungen, wie sie von der FDP und von Teilen der CDU-CSU (MIT 2016) gefordert werden, würden daher die Stabilität der öffentlichen Finanzen bereits bei der aktuell günstigen Konjunkturentwicklung gefährden. Wie Berechnungen des IMK (Rietzler et al. 2017a, b) für die von der Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung geforderten Einkommensteuersenkungen im Umfang von rund 42 Mrd. Euro gezeigt haben, würden in diesem Fall aufgrund der Schuldenbremse selbst bei guter Konjunktur und ohne zusätzliche Ausgaben mit hoher Wahrscheinlichkeit im Bundeshaushalt Ausgabenkürzungen notwendig. Im Falle eines Konjunkturabschwungs müssten diese noch größer ausfallen und würden den Abschwung aufgrund der konjunkturellen Rückwirkungen noch verstärken. Es bestünde die Gefahr einer ähnlichen Entwicklung wie zu Beginn dieses Jahrtausends (vgl. Infobox).

Eine zukunftsorientierte Finanzpolitik muss daher äußerst vorsichtig mit vermeintlichen fiskalischen Spielräumen umgehen. Konjunkturelle und einmalige Mehreinnahmen können nicht für dauerhafte Ausgabenerhöhungen oder Steuersenkungen verwendet werden. Wichtige Zukunftsinvestitionen sollten im Interesse einer längerfristigen Stärkung der Wirtschaftskraft und vor dem Hintergrund eines hohen Nachholbedarfs Priorität vor Steuersenkungen haben. Damit sollten identifizierte strukturelle Spielräume vorrangig für Bildungs- und Infrastrukturinvestitionen genutzt werden. Im Sinne einer „Goldenen Regel“ ist gegen eine (partielle) Schuldenfinanzierung von solchen Zukunftsinvestitionen nichts einzuwenden. Vielmehr ist es wichtig, dass sie rasch ausgeweitet werden und längerfristig auf einem hohen Niveau bleiben. Die häufig geäußerte Forderung, konjunkturelle Überschüsse vorrangig für Investitionen zu verwenden, ist dagegen problematisch, weil sie letztlich eine prozyklische Fiskalpolitik bewirken würde. In konjunkturell guten Zeiten wären die Investitionen hoch und würden die Konjunktur zusätzlich befeuern, im Abschwung würden die Investitionen, deren Rückwirkungen auf die Konjunktur dann

besonders hoch sind (Gechert und Rannenberg 2014), zurückgeführt, was den Abschwung verschärfen würde.

Im Sinne einer Konjunkturglättung könnten unerwartete oder konjunkturelle Mehreinnahmen nach festgelegten oder variablen Anteilen zur Speisung eines Investitionsfonds oder zur Schuldentilgung verwendet werden. Die Speisung eines Investitionsfonds wäre auch insoweit vorteilhaft, als notwendige Planungs- und/oder Produktionskapazitäten für Investitionen möglicherweise nicht kurzfristig zur Verfügung stehen.

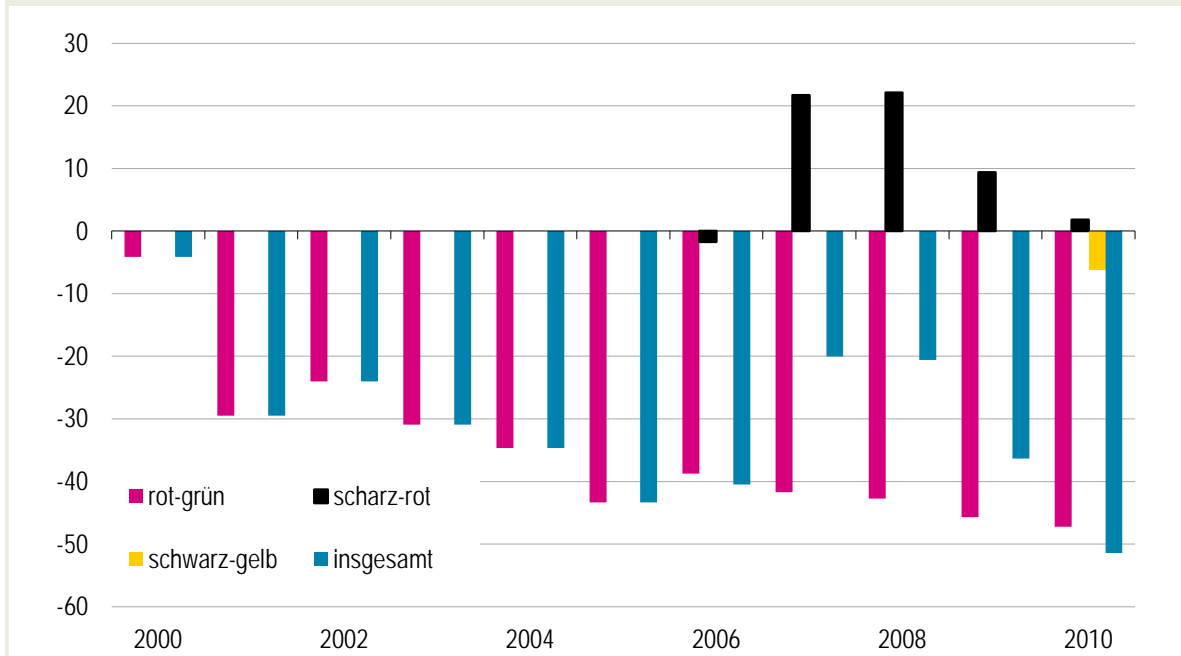
Infobox:

Die hohen Kosten der rot-grünen Steuersenkungen von 1998-2005 aus den Fehlern der Vergangenheit lernen¹

Dass die Befürchtungen bezüglich der Risiken massiver Steuersenkungen nicht aus der Luft gegriffen sind, zeigt ein Blick in die Vergangenheit der rot-grünen Finanzpolitik zu Beginn des Jahrtausends (vgl. ausführlich Truger 2004a und 2009; Truger/Teichmann 2011: 8-12). Damals kam es insbesondere in den Jahren 2001 bis 2005 im Rahmen der so genannten Steuerreform 2000 zu massiven Steuersenkungen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer begleitet von Erhöhungen des Kindergeldes. In Abbildung 1 werden die fiskalischen Nettoeffekte der Änderungen des Steuerrechts seit 1998 für die Jahre 2000 bis 2010 verdeutlicht und den jeweils amtierenden Bundesregierungen zugerechnet. Sie sind aus der Addition und Fortschreibung der vom Bundesfinanzministerium veröffentlichten Finanztableaus ermittelt (Truger et al. 2007) und aktualisiert worden. Es handelt sich tatsächlich um Nettoeffekte, d.h. zwischenzeitliche Steuererhöhungen sind in den Zahlen berücksichtigt und mit den – quantitativ weitaus bedeutenderen – Steuersenkungen saldiert.

¹ Dieser Abschnitt ist annähernd identisch mit Abschnitt 4 aus Rietzler et al. (2017b: 8-12).

Abbildung 1:
Gesamtstaatliche finanzielle Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen durch die verschiedenen Regierungskoalitionen seit 1998 von 2000-2010*

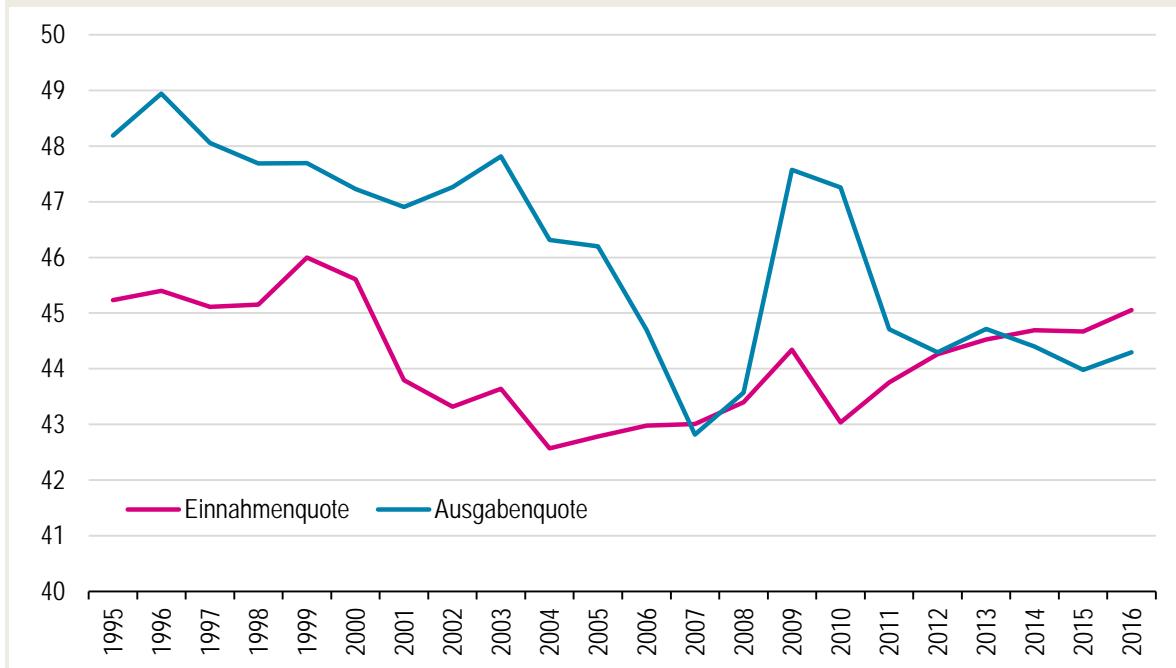


* Die Säulen repräsentieren jeweils die Maßnahmen der rot-grünen (SPD, Bündnis 90/Die Grünen), der schwarz-roten (CDU/CSU und SPD) und der schwarz-gelben (CDU/CSU und FDP) Regierungen dar. Die blauen Säulen stellen die Gesamtwirkung für das jeweilige Jahr dar.

Quellen: Bundesministerium der Finanzen; Berechnungen des IMK.

Innerhalb von nur zwei Jahren von (2000-2001) hatten Bund, Länder und Gemeinden durch die Steuersenkungen fast 30 Mrd. Euro an Aufkommensverlusten zu verkraften. Das waren damals knapp 1,4 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP). In den Folgejahren wuchsen die Einnahmehausfälle bis 2005 auf über 43 Mrd. Euro (knapp 1,9 % des BIP) an. Bei der Verabschiedung der Reformen zu Beginn des neuen Jahrtausends hatte es vor dem Hintergrund der boomenden deutschen Wirtschaft so ausgesehen, als sei die Entlastung verkraftbar. Doch es kam anders: 2001 stürzte die Konjunktur in die Krise und Deutschland drohte zunächst die Defizitgrenze des Maastricht-Vertrages von 3 % des BIP für die gesamtstaatliche Nettokreditaufnahme zu reißen und riss sie dann tatsächlich. Daraufhin kam es seit 2002 und später beschleunigt trotz schwachen Wachstums und steigender Arbeitslosigkeit zu massiven Konsolidierungsmaßnahmen in allen öffentlichen Haushalten. Indirekte Steuern und Sozialversicherungsbeiträge wurden erhöht. Vor allem aber wurden seit 2003 massive Einschnitte auf der Ausgabenseite der öffentlichen Haushalte vorgenommen.

Abbildung 2:
Die gesamtstaatliche Einnahmen- und Ausgabenquote in Deutschland
 in % des BIP, 2000-2016*



* Ausgaben 1995 und 2000 bereinigt um Übernahme der Schulden der Treuhandanstalt und der Wohnungswirtschaft der ehemaligen DDR (insgesamt 119,6 Mrd. Euro) bzw. Erlöse aus der Versteigerung der UMTS-Lizenzen (50,8 Mrd. Euro).

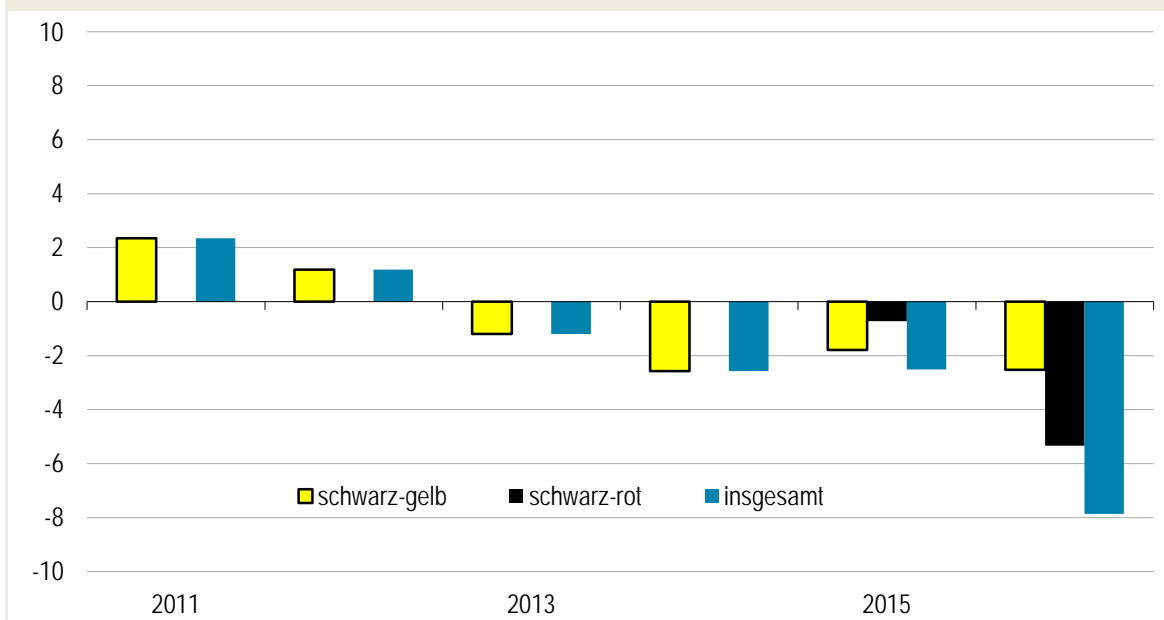
Quellen: Europäische Kommission (2017); Berechnungen des IMK.

In Abbildung 2 werden die Auswirkungen mittels der Staatseinnahmen- und -ausgabenquote verdeutlicht. Zunächst sieht man, wie die Einnahmenquote u. a. aufgrund der Steuersenkungen vom Jahr 2000 an massiv absackt. Am stärksten passierte dies im Jahr 2001 mit dem größten einzelnen Steuersenkungsschritt, später fiel die Quote dann schrittweise noch tiefer. Insgesamt brach die Einnahmenquote von 46 % des BIP im Jahr 1999 auf nur noch 42,6 % des BIP im Jahr 2004 ein. Die Ausgabenquote folgte dieser Bewegung mit einigen Jahren Verzögerung. In ihr spiegeln sich die massiven Ausgabenkürzungen auf allen Ebenen wieder. Nachdem die Quote bis 2003 aufgrund der schwächelnden Wirtschaft und der steigenden Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung zunächst noch stieg, fiel sie in den Folgejahren von knapp 48 % auf nur noch 42,8 % im Jahr 2007. Nachdem der Bundestagswahlkampf im Jahr 2005 in heute kaum noch nachvollziehbarer Weise von Debatten um weitere drastische Steuersenkungen in zweistelliger Milliardenhöhe geprägt war (vgl. Truger 2004b und 2005), sah sich die im Herbst 2005 gewählte große Koalition zur Fortsetzung des ausgabenseitigen Konsolidierungskurses gezwungen und erhöht zudem schließlich im Jahr 2007 die Mehrwertsteuer um 3 %-Punkte. Erst durch diese Maßnahme gelang im Verbund mit den langjährigen Ausgabenkürzungen die Konsolidierung. Die von 2001 bis 2007 vorgenommenen drastischen Kürzungen auf der Ausgabenseite – verursacht durch die

groß dimensionierten Steuersenkungen von 2001-2005 – sind die Ursache für viele der heute beklagten Engpässe in der öffentlichen Verwaltung und den Investitionsstau bei Infrastruktur und Bildung.

Ein völlig anderes Bild und damit gleichzeitig ein wesentlicher Faktor für die seit geraumer Zeit gute Lage der öffentlichen Haushalte zeigt sich seit dem Jahr 2010. Zwar kam es im Zuge der Konjunkturpakete gegen die globale Finanz- und Wirtschaftskrise in den Jahren 2009 und 2010 wieder zu kräftigen Steuersenkungen (Abbildung 1) – zuletzt noch verstärkt durch das umstrittene Wachstumsbeschleunigungsgesetz der 2009 gewählten schwarz-gelben Bundesregierung (Truger 2010). Jedoch wurden seit dem Jahr 2010 keine größeren Steuersenkungen mehr beschlossen. In Abbildung 3 sind analog zu Abbildung 1 die gesamtstaatlichen Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen seit 2010 dargestellt. Bis zum Jahr 2012 zeigen sich geringfügige Steuererhöhungen, die dann von 2013 bis 2015 in ebenfalls nur geringfügige Entlastungen umschlagen. Erst im Jahr 2016 sind aufgrund von Anpassungen am Einkommensteuertarif wieder spürbare Entlastungen zu verbuchen.

Abbildung 3:
Gesamtstaatliche finanzielle Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen durch die verschiedenen Regierungskoalitionen seit 2010 von 2011-2016*



* Die Säulen repräsentieren jeweils die Maßnahmen der schwarz-rot (CDU/CSU und SPD) und der schwarz-gelben (CDU/CSU und FDP) Regierungen dar. Die blaue Säule stellt den Saldo für das jeweilige Jahr dar. Die blauen Säulen stellen die Gesamtwirkung für das jeweilige Jahr dar

Quellen: Bundesministerium der Finanzen, Berechnungen des IMK.

Diese Steuerpolitik der ruhigen Hand ermöglichte im Verbund mit einer konjunkturbedingt unerwartet günstigen Einnahmenentwicklung nach der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise eine Konsolidierung der öffentlichen Haushalte ohne weitere größere Kürzungen und im Einklang mit den Grenzen der Schuldenbremse (Paetz et al. 2016). Drastische Steuersenkungen, wie sie von FDP und Teilen der Union befürwortet werden, würden dagegen eine Rückkehr zur Finanzpolitik zu Beginn des Jahrtausends mit allen damit verbundenen Risiken darstellen.

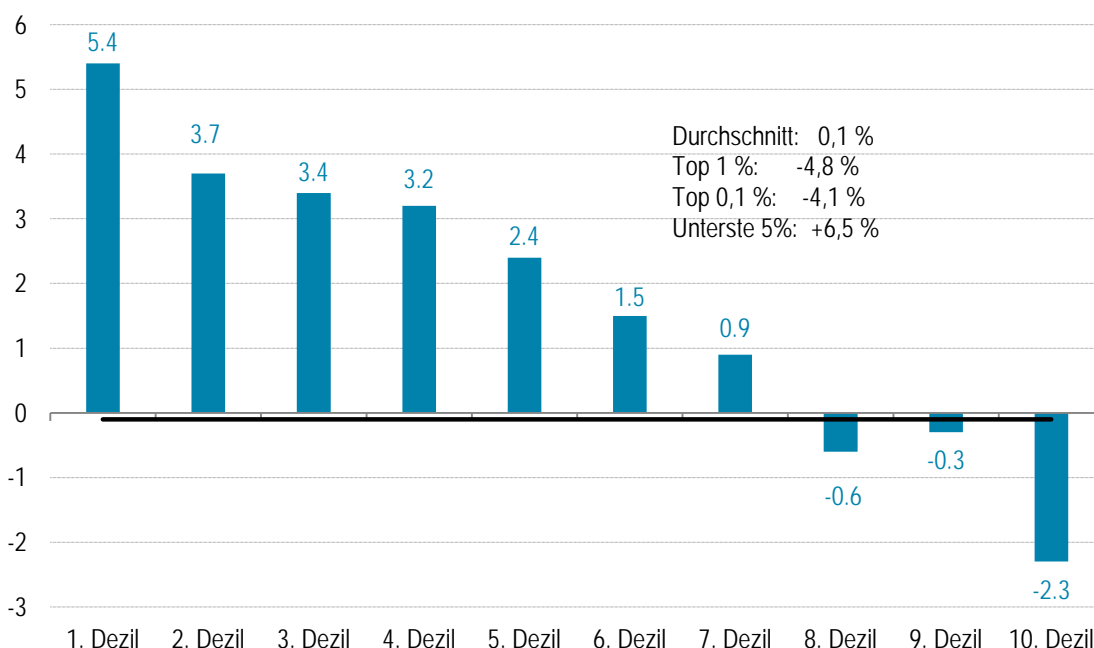
3. Ehrgeizige Steuersenkungskonzepte auch verteilungspolitisch problematisch

Die rot-grünen Steuerreformen und die durch sie ausgelösten steuer- und finanzpolitischen Reaktionen waren nicht nur fiskalisch und makroökonomisch höchst problematisch, sondern hatten auch verteilungspolitisch negative Konsequenzen. Vor allem durch die Senkung des Spitzensteuersatzes der Einkommensteuer und der Unternehmensbesteuerung sowie die gleichzeitige Erhöhung indirekter Steuern verschob sich die Steuerbelastung von 1998 bis 2015 massiv von den wohlhabenden und reichen privaten Haushalten zu den weniger wohlhabenden und armen Haushalten. So zeigt eine Analyse der Wirkung der Steuerrechtsänderungen von 1998 bis 2015 nach Einkommensgruppen, die auf der Grundlage von Mikrodaten vorgenommen wurde, dass die relative Entlastung bei der Einkommensbesteuerung in der Tendenz mit dem Einkommen steigt (Bach et al. 2016). Die untere Hälfte der Haushalte wurde bei den direkten Steuern nur um weniger als 1 % des Bruttoeinkommens entlastet, während das oberste Zehntel (Dezil) um 3,5 % entlastet wurde. Das reichste Hundertstel zahlte 2015 reformbedingt sogar 5,3 % des Bruttoeinkommens weniger an direkten Steuern. Die reichsten Haushalte profitierten vor allem von der drastischen Senkung des Spitzensteuersatzes von 53 % im Jahr 1998 auf heute 42 % (bzw. 45 % mit Reichensteuer).

Noch größer wird die Diskrepanz zwischen der Wirkung der Steuerreformen am unteren und am oberen Ende der Einkommensverteilung, wenn man neben den direkten auch die indirekten Steuern betrachtet. Während es bei der Einkommensbesteuerung seit Ende der 1990er Jahre umfangreiche Entlastungen gegeben hat, wurden auf der anderen Seite indirekte Steuern, insbesondere Steuern auf Energie und die Mehrwertsteuer, deutlich erhöht. Da die unteren Einkommensgruppen kaum Einkommensteuer zahlen, war auch der Umfang ihrer Entlastung bei den direkten Steuern gering. Gleichzeitig ist bei ihnen der Anteil der Konsumausgaben, die indirekten Steuern unterliegen, hoch. Das hat dazu geführt, dass die unteren sieben Dezile 2015 mit Steuern insgesamt stärker belastet

wurden als noch 1998 (Abbildung 4). Während das unterste Zehntel um 5,4 % des Bruttoeinkommens mehr belastet wird, ergab sich für das oberste Zehntel eine Entlastung um 2,3 % des Bruttoeinkommens. Für das reichste Hundertstel und das reichste Tausendstel ergaben sich sogar Entlastungen um über 4 % des Bruttoeinkommens. Die Steuerpolitik der vergangenen zwei Jahrzehnte hat also einen wesentlichen Beitrag zur trendmäßig zunehmenden Disparität in der Verteilung der verfügbaren Einkommen in Deutschland gespielt (vgl. Grabka/Göbel 2017).

Abbildung 4:
Veränderung der Steuerbelastung verschiedener Einkommensgruppen
2015 gg. 1998 in % des Bruttoeinkommens



Quelle: Bach et al. 2016, S. 67. Darstellung nach Einkommensgruppen: 1. Dezil: ärmstes Zehntel, 10. Dezil: reichstes Zehntel.

Vor diesem Hintergrund ist die Forderung nach verteilungspolitischen Korrekturen und einer Entlastung der Haushalte im unteren und mittleren Bereich nachvollziehbar. Allerdings muss klar gesagt werden, dass die vor allem von den Unionsparteien und der FDP geforderten Korrekturen am Einkommensteuertarif durch den Abbau des so genannten Mittelstandsbauches und die Verschiebung der Einkommensgrenze, ab welcher der Spitzensteuersatz greift, die Schieflage in der Einkommens- und Steuerlastverteilung nicht nur nicht korrigieren, sondern tendenziell sogar noch spürbar verschärfen würden.

Entlastungen bei der Einkommensteuer – selbst wenn sie beim Grundfreibetrag und im unteren tariflichen Bereich erfolgen – betreffen die Haushalte in der unteren Hälfte der

Verteilung kaum, weil diese kaum Einkommensteuer zahlen, während auch wohlhabende und reiche Haushalte stark von Ihnen profitieren. Bach/Buslei (2017: 396-398) kommen in ihrer mikrosimulationsbasierten Aufkommens- und Verteilungsanalyse für verschiedene Steuerkonzepte zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Abschaffung des „Mittelstandsbauches“ die Gebietskörperschaften mit Mindereinnahmen von gut 35 Mrd. Euro belasten würde. Die entsprechende Entlastung für die privaten Haushalte fiel im obersten Zehntel der Einkommensverteilung mit 10,4 Mrd. Euro (29 %) am stärksten aus. Das zweitreichste Zehntel hätte mit einer Entlastung von 8,4 Mrd. Euro (24 %) zu rechnen. Die Haushalte in der unteren Hälfte der Einkommensverteilung würden nur um knapp 2,1 Mrd. Euro (5,9 %) entlastet. Der Gini-Koeffizient als Maß für die Disparität der Einkommensverteilung nach Steuern nähme spürbar um 0,5 % zu. Die Abschaffung des Mittelstandsbauches ohne zusätzliche Maßnahmen würde also die Einkommensungleichheit erhöhen.

Für die ebenfalls untersuchten Steuersenkungs-Konzepte der CSU und der Mittelstandsvereinigung der Union, kommt die Studie von Bach/Buslei (2017) tendenziell zu ähnlichen Verteilungsergebnissen, was nicht verwunderlich ist, da bei den Konzepten der Abbau des Mittelstandsbauches ein wesentliches Element darstellt. Durch den CSU-Tarif käme es zu einer Entlastung um insgesamt gut 9 Mrd. Euro. Davon entfielen 2,3 Mrd. (25,6 %) auf das reichste Zehntel der Haushalte und knapp 2 Mrd. auf das zweitreichste Zehntel (21,9 %). Die untere Hälfte der Haushalte käme lediglich in den Genuss von 0,8 Mrd. (8,9 %). Der Gini-Koeffizient erhöhte sich geringfügig um 0,1 %. Für den von der Mittelstandsvereinigung vorgeschlagenen Einkommensteuertarif wäre die Schiefe Lage besonders ausgeprägt. Es käme zu einer Entlastung um insgesamt 33,3 Mrd. Euro. Davon entfielen knapp 11,5 Mrd. (34,5 %) auf das reichste Zehntel der Haushalte und knapp 7,8 Mrd. auf das zweitreichste Zehntel (23,4 %). Die untere Hälfte der Haushalte käme lediglich in den Genuss von 2,1 Mrd. (6,4 %). Der Gini-Koeffizient würde sich spürbar um 0,6 % erhöhen.

Zwar muss berücksichtigt werden, dass in den Konzepten der Unionsparteien zusätzlich zu den Änderungen im Einkommensteuertarif auch Kindergelderhöhungen vorgesehen sind, die deutlich gleichmäßiger auf die Einkommensklassen verteilt wären (Bach/Buslei 2017: 396-398).² Dennoch stellt sich vor dem Hintergrund der ohnehin schon trendmäßig gestiegenen Schiefe Lage in der Einkommensverteilung die Frage, weshalb fiskalisch teure Steuerreformen vorgenommen werden sollen, deren Hauptentlastungswirkung zu 50 % und mehr bei den reichsten 20 % der Haushalte auftritt, während die ärmere Hälfte der Haushalte weniger als 10 % der Entlastung bekommt.

² Sie würden allerdings auch mit erheblichen zusätzlichen fiskalischen Kosten einhergehen.

Eine weitere Zunahme der Schieflage in der Einkommensverteilung lässt sich im Rahmen der vorgeschlagenen Tarifreformen bei der Einkommensteuer nur verhindern, wenn zusätzlich zu den tariflichen Entlastungen auch der Spitzensteuersatz angehoben würde (Bach/Buslei 2017: 398-399). Dadurch würde gezielt fast ausschließlich das reichste Zehntel der Haushalte belastet. Die Schieflage in der Einkommensverteilung ließe sich spürbar verringern, während gleichzeitig die fiskalischen Kosten der Tarifentlastungen begrenzt würden.

4. Das verkannte Problem: Negative Verteilungswirkungen einer Abschaffung des Solidaritätszuschlags

Es ist klar, dass die eigentliche Funktion des Solidaritätszuschlages, die Finanzierung des Aufbaus Ost, 27 Jahre nach der Deutschen Einheit und mit dem bis 2020 vorgesehenen vollständigen Auslaufen der Zahlungen aus dem Solidarpakt II nicht mehr gegeben sein wird. Das bedeutet aber noch nicht automatisch, dass es keine sinnvolle Verwendung mehr für einen ähnlichen Solidaritätszuschlag – etwa zur bundespolitischen Förderung strukturschwacher Regionen in ganz Deutschland – gibt. Aber selbst wenn man strikt auch gegen einen neu begründeten Solidaritätszuschlag ist, sollte man sich der negativen Verteilungswirkungen seiner ersatzlosen Streichung bewusst sein.

Der Solidaritätszuschlag wird als prozentualer Zuschlag von 5,5 % auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer erhoben. Für 2018 wird das Gesamtvolumen vom Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ auf 18,2 Mrd. Euro geschätzt, die bis zum Jahr 2021 auf knapp 21 Mrd. Euro aufwachsen sollen (Tabelle 1). Der quantitativ bedeutendste Anteil davon entfällt auf den Zuschlag zur Lohnsteuer und zur veranlagten Einkommensteuer, die zusammen gut 15 Mrd. Euro (2018) bzw. knapp 17,5 Mrd. Euro (2021) ausmachen.

Da der Solidaritätszuschlag auf die sehr progressive Einkommensteuer erhoben wird und auf Gewinneinkommen und Kapitalerträge, die vor allem den sehr hohen Einkommensklassen zufließen, stellt der Solidaritätszuschlag eine sehr progressive Steuer dar. Dies wird durch ein zusätzliches progressives Element gesteigert, nämlich durch die Tatsache, dass der Solidaritätszuschlag auf die Einkommensteuer 2018 erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 14.099 Euro erhoben wird und danach bis zu einem Einkommen von etwa 15.610 Euro schrittweise auf den vollen Satz von 5,5 % gesteigert wird.

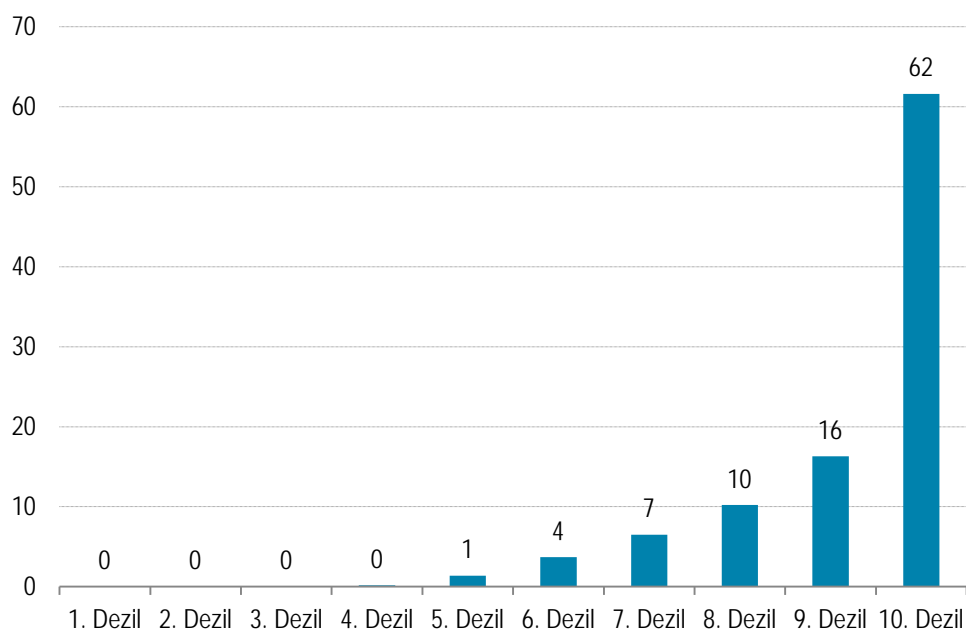
Tabelle 1:
Aufteilung der Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag auf einzelne Steuern

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Solidaritätszuschlag (Mio. €) zu							
- Lohnsteuer	10941	11299	11755	12200	12810	13450	14090
- veranl. Einkommensteuer	2373	2601	2820	2900	3020	3185	3355
- AbgSt. a. Zins- u. Veräuß.-ertr.	448	326	360	375	380	390	400
- nicht veranl. Steuern v. Ertrag	931	1007	1070	1075	1110	1145	1180
- Körperschaftsteuer	1237	1622	1595	1650	1780	1830	1875
Summe	15930	16855	17600	18200	19100	20000	20900

Quelle: BMF (AK „Steuerschätzungen“ Mai 2017).

Nach mikrosimulationsgestützten Berechnungen von Bach (2017) würde daher von einer Abschaffung des von inländischen Steuerzahlern geleisteten Solidaritätszuschlages in Höhe von insgesamt 17,6 Mrd. Euro³ zu 61,6 % vor allem das reichste Zehntel der Haushalte in Höhe von 10,8 Mrd. Euro profitieren (Abbildung 5). Auf das zweitreichste Zehntel entfielen weitere 16 % mit knapp 2,9 Mrd. Euro. Damit entfielen fast 80 % der Entlastung auf das reichste Fünftel der Haushalte. Die untere Hälfte der Bevölkerung würde zu weniger als 2 % mit nur 0,3 Mrd. Euro profitieren Das reichste Hundertstel könnte sich dagegen über 28 % der Gesamtentlastung oder knapp 5 Mrd. Euro freuen.

Abbildung 5:
Verteilung des Aufkommens aus dem Solidaritätszuschlag 2018



Quelle: Bach (2017).

³ Dabei wurde gegenüber der Steuerschätzung vom Mai 2017 das Aufkommen von juristischen Personen in ausländischer Hand und nicht steuerpflichtigen Privatpersonen im Umfang von 0,6 Mrd. Euro herausgerechnet (Bach 2017).

Im Folgenden konkretisieren wir den zwar sehr aussagekräftigen, aber aggregierten und damit möglicherweise etwas abstrakten Befund aus der Berechnung von Bach (2017) anhand von Beispielrechnungen für konkrete Typen von Arbeitnehmerhaushalten in Abhängigkeit vom Bruttoeinkommen. Tabelle 2 zeigt zunächst die Schwellenwerte des Bruttoarbeitseinkommens von dem an überhaupt der Solidaritätszuschlag entrichtet werden muss, bzw. von dem an er in voller Höhe anfällt. Dabei werden zur Berechnung des zu versteuernden Einkommens die im Lohnsteuerverfahren standardmäßig vorgenommenen Abzüge (Vorsorgepauschale, Arbeitnehmerpauschbetrag, Sonderausgabenpauschbetrag sowie je nach Haushaltstyp und Einkommen Kinderfreibeträge, Haushaltsentlastungsbetrag) angesetzt.

Tabelle 2:
Schwellenwerte 2018 für Bruttoarbeitseinkommen, von denen an der (volle) Solidaritätszuschlag erhoben wird, nach Haushaltstypen in Euro.

Haushaltstyp	in Euro	
	Ermäßigter Solidaritätszuschlag ab	Voller Solidaritätszuschlag ab
Single	18.265	19.902
Ehepaar, ein Erwerbseinkommen, 2 Kinder	52.598	55.919
Ehepaar, ein Erwerbseinkommen, 1 Kind	43.744	47.347
Ehepaar, ein Erwerbseinkommen, keine Kinder	34.994	38.607
Alleinerziehend, 1 Kind	29.170	30.971
Alleinerziehend, 2 Kinder	38.024	39.825

Quelle: Berechnungen des IMK auf Basis des Steuerrechts 2018.

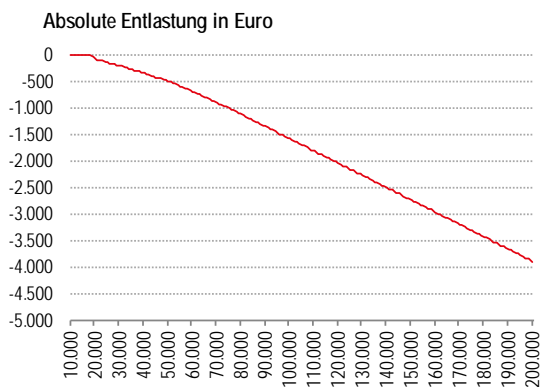
Wie ersichtlich liegen die Schwellenwerte insbesondere für Familien mit Kindern relativ hoch: Ein Ehepaar mit zwei Kindern muss immerhin ein Bruttoeinkommen von über 52.000 Euro erzielen, damit es überhaupt Solidaritätszuschlag zahlen muss; der volle Zuschlag muss erst ab knapp 56.000 Euro gezahlt werden.

Die Abbildungen 6a) bis 6l) geben für die untersuchten Haushaltstypen die aus einer Abschaffung des Solidaritätszuschlags resultierenden Entlastungen in Euro bzw. in % des Bruttoeinkommens wieder. Bis zu dem in Tabelle 2 dargestellten unteren Schwellenwert entsteht gar keine Entlastung, darüber steigt die absolute und relative Entlastung jeweils mit steigendem Bruttoeinkommen. Je höher das Bruttoeinkommen desto höher ist die absolute und relative Entlastung. Während etwa bei einem Single mit einem

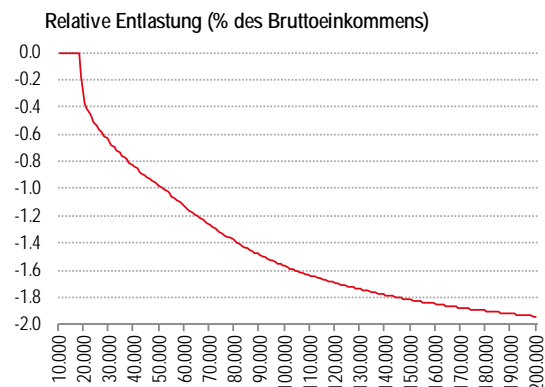
Bruttoeinkommen von 43.248 Euro⁴ die Entlastung durch den Wegfall des Soli bei knapp 385 Euro oder 0,9 % des Bruttoeinkommens läge, betrüge sie bei einem Spitzenverdiener mit 200.000 Euro Bruttojahreseinkommen fast 3.900 Euro oder 1,9% des Bruttoeinkommens.

Abbildung 6:
Veränderung der Steuerbelastung durch eine Abschaffung des Solidarzuschlags für verschiedene Haushaltstypen in Abhängigkeit vom Bruttoeinkommen

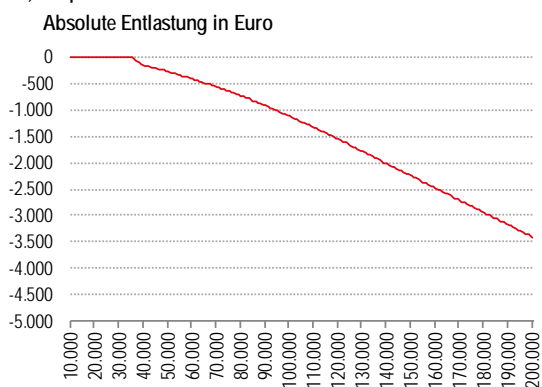
6a) Alleinstehende Person



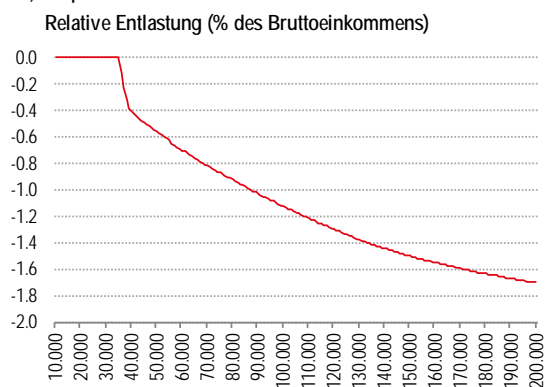
6b) Alleinstehende Person



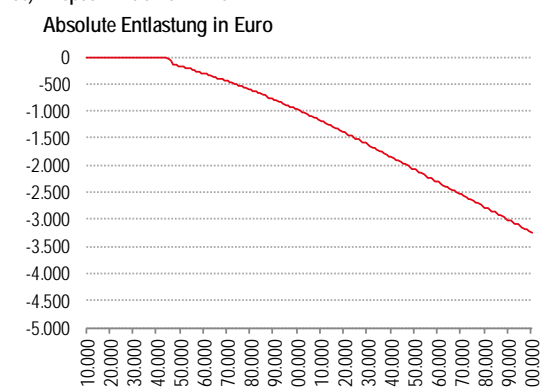
6c) Ehepaar ohne Kinder



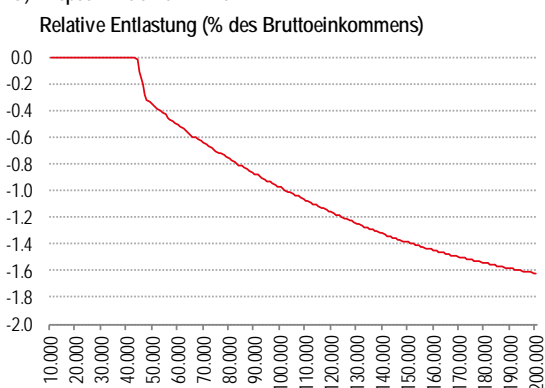
6d) Ehepaar ohne Kinder



6e) Ehepaar mit einem Kind



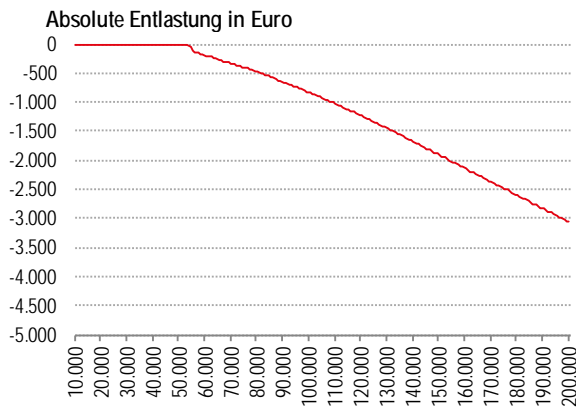
6f) Ehepaar mit einem Kind



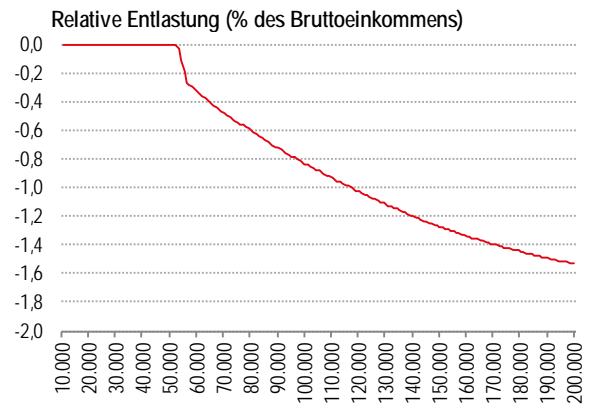
⁴ Median der Brutto-Vollzeiterwerbseinkommen. Dabei wurde der Wert aus der Verdienststrukturerhebung 2014 des statistischen Bundesamtes mit der Brutto Lohnentwicklung gemäß VGR und für 2017 und 2018 gemäß der IMK-Prognose (Horn et al. 2017) fortgeschrieben.

**Abbildung 6 (Fortsetzung):
Veränderung der Steuerbelastung durch eine Abschaffung des Solidarzuschlags
für verschiedene Haushaltstypen in Abhängigkeit vom Bruttoeinkommen**

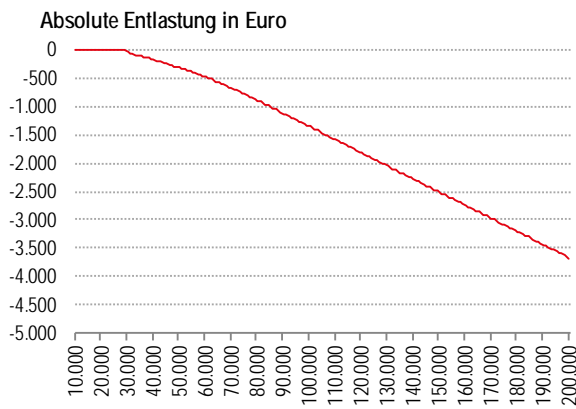
6g) Ehepaar mit zwei Kindern



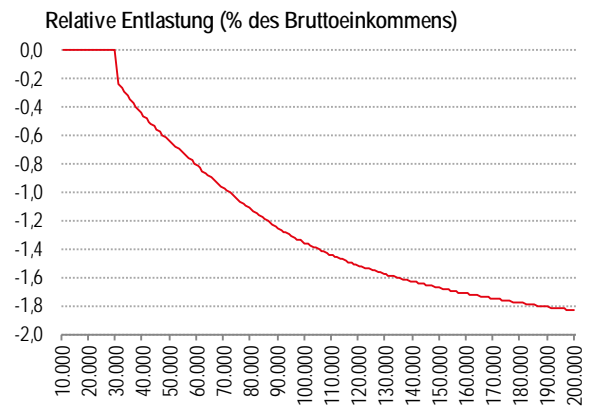
6h) Ehepaar mit zwei Kindern



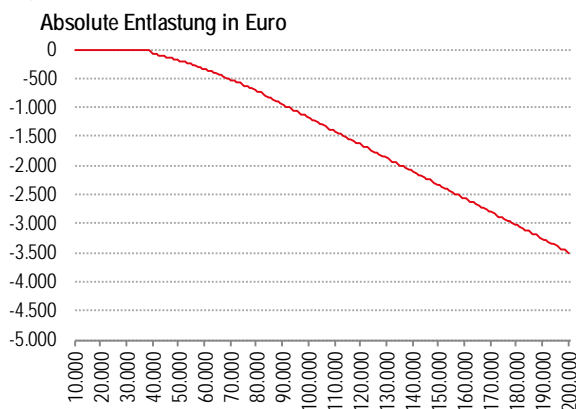
6j) Alleinerziehend ein Kind



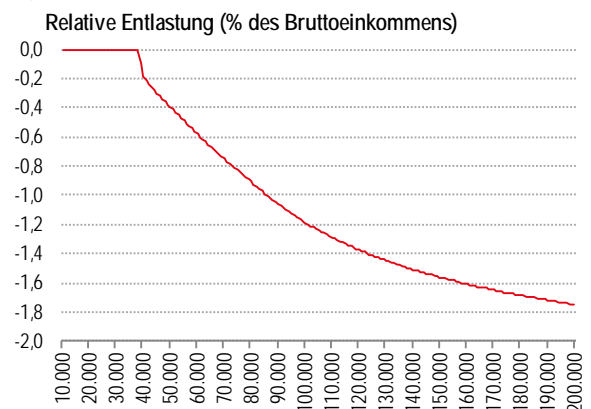
6j) Alleinerziehend ein Kind



6k) Alleinerziehend, zwei Kinder



6l) Alleinerziehend, zwei Kinder



Quelle: Berechnungen des IMK.

Abschließend gibt Tabelle 3 zu illustrativen Zwecken noch den 2018 zu entrichtenden Solidaritätszuschlag für Vollzeiterwerbseinkommen an, die durchschnittlich von bestimmten Berufsgruppen gemäß der fortgeschriebenen Verdienststrukturerhebung erzielt werden. Demnach würden Bäckereifachverkäufer/innen als Repräsentant/inn/en eines Berufszweigs mit unterdurchschnittlichem Einkommen (25.242 Euro) je nach Haushaltskontext gar nicht oder kaum von einer Abschaffung des Solidaritätszuschlages profitieren, während selbst Finanzbuchhalter/innen (50.248 Euro) je nach Haushaltskontext gar nicht bis spürbar entlastet würden. Erst für sehr gut verdienende oder Topeinkommens-Berufe wie Maschinenbauingenieure/innen (80.530 Euro), Expert/inn/en im technischer Forschung und Entwicklung (126.776 Euro) oder Pilot/inn/en (177.073 Euro) ergäben sich erhebliche Entlastungen von teilweise mehreren tausend Euro.

**Tabelle 3:
Solidaritätszuschlag 2018 in Euro und in % des Bruttoeinkommens
für ausgewählte Beispielfälle**

	Jahresbrutto- verdienst	Single		Ehepaar ein Erwerbseinkommen 2 Kinder		Ehepaar ein Erwerbseinkommen 1 Kind	
		Euro	% des Brutto- einkommens	Euro	% des Brutto- einkommens	Euro	% des Brutto- einkommens
Bäckereifachverkäufer/in	25242	137	0.5	0	0	0	0
Finanzbuchhalter/in	50248	496	1	0	0	181	0.4
Maschinenbauingenieur/in	80530	1122	1.4	494	0.6	619	0.8
Experte/in techn. F&E	126776	2190	1.7	1380	1.1	1547	1.2
Pilot/in	177073	3352	1.9	2537	1.4	2709	1.5
	Jahresbrutto- verdienst	Ehepaar ein Erwerbseinkommen keine Kinder		Alleinerziehend 1 Kind		Alleinerziehend 2 Kinder	
		Euro	% des Brutto- einkommens	Euro	% des Brutto- einkommens	Euro	% des Brutto- einkommens
Bäckereifachverkäufer/in	25242	0	0	0	0	0	0
Finanzbuchhalter/in	50248	285	0.6	325	0.6	202	0.4
Maschinenbauingenieur/in	80530	748	0.9	909	1.1	739	0.9
Experte/in techn. F&E	126776	1715	1.4	1978	1.6	1806	1.4
Pilot/in	177073	2877	1.6	3140	1.8	2968	1.7

Quelle: Berechnungen des IMK auf der Grundlage der Verdienststrukturerhebung und des Einkommensteuerrechts 2018.

Die vom FDP-Vorsitzenden Christian Lindner als Koalitionsbedingung genannte ersatzlose Streichung des Solidaritätszuschlages entpuppt sich damit als massives Steuergeschenk für die reichsten Haushalte. Die Schieflage in der Einkommensverteilung würde dadurch spürbar zunehmen.

5. Alternativen zum simplen Wegfall des Solidaritätszuschlages

Wie in den Abschnitten 3 und 4 zuvor erläutert, würde allein die Umsetzung der von Union und FDP offenbar favorisierten Steuersenkungspläne bezüglich Grundfreibetrag und „Mittelstandsbauch“ zu einer besonders starken Entlastung der reichsten Haushalte führen. Eine zusätzliche kompensationslose Streichung des Solidaritätszuschlages würde nicht nur die fiskalischen Kosten stark in die Höhe treiben, sondern die verteilungspolitische Schieflage massiv verschärfen. Aufgrund der herausragenden verteilungspolitischen Bedeutung des Solidaritätszuschlages muss daher nach Alternativen gesucht werden.

Eine Alternative bestünde darin, den Solidaritätszuschlag mit neuer Begründung, etwa für die Förderung strukturschwacher Regionen in Deutschland insgesamt aufzulegen. Die Bedarfe bei öffentlichen Investitionen, Regionalförderung und der Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge auch in ländlichen Gebieten liegen auf der Hand und werden angesichts der Wahlerfolge der AfD mittlerweile von vielen gesehen.

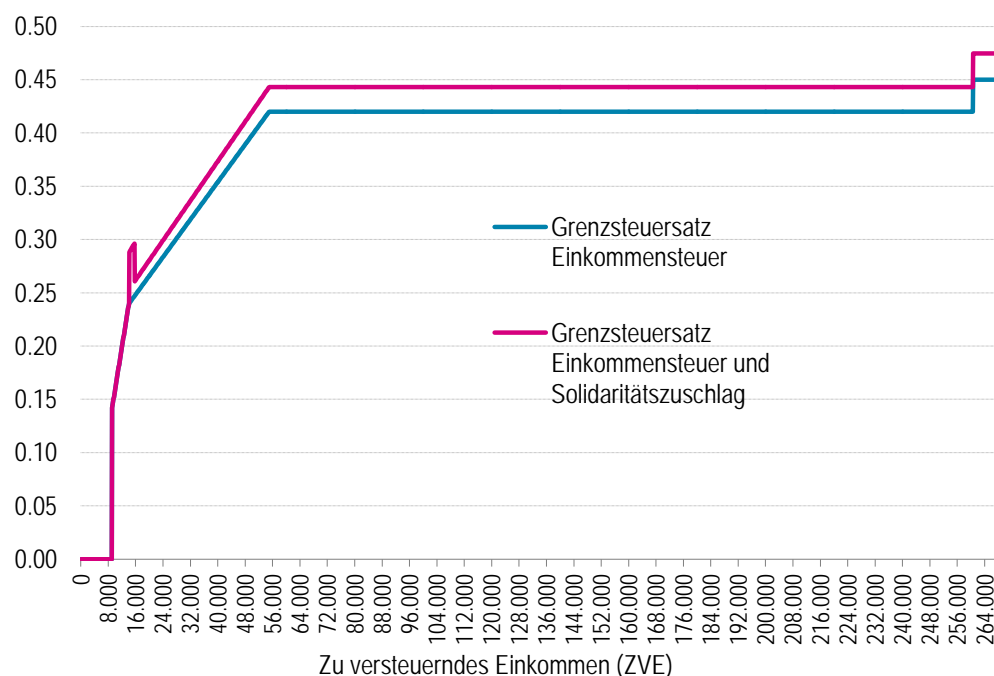
5.1. (Gedankliche) Integration des Solidaritätszuschlages in die Einkommensteuer

Aber selbst wenn mittelfristig tatsächlich ein Wegfall des Solidaritätszuschlages angestrebt würde, gäbe es Alternativen zu einer simplen ersatzlosen Streichung. In einem ersten Schritt sollte man bei der Einkommensteuer zu einer integrierten Gesamtperspektive übergehen, die die fiskalische und verteilungspolitische Gesamtwirkung von Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag zugrunde legt. Änderungen an Einkommensteuer und/oder Solidaritätszuschlag müssten dann immer in Bezug auf die gegenwärtige tatsächliche Referenzsituation gemessen und diskutiert werden. Unterlässt man dies und nimmt den ersatzlosen Wegfall des Solidaritätszuschlages als gegeben hin, begibt man sich wie erläutert fast jeder Chance, insgesamt noch eine verteilungspolitisch ausgewogene Reform der Einkommensteuer zu realisieren, weil damit bereits ein massives Steuergeschenk an die einkommensstärksten Haushalte festgeschrieben ist, das ohne massive Erhöhung des Spitzensteuersatzes nicht mehr kompensiert werden kann.

Der Solidaritätszuschlag lässt sich nicht genau in einen Einkommensteuertarif mit identischem Aufkommen und Verteilungsprofil überführen (vgl. Stöwhase/Teuber 2014, Fuest et al. 2015). Allerdings lässt sich ein integrierter Tarif angeben, der ungefähr dasselbe Aufkommen wie der ursprüngliche Solidaritätszuschlag und eine ähnliche tarifliche Verteilungswirkung erzielt (Abbildung 7). Der Tarif weist von 14.099 Euro bis

15.610 Euro dann einen etwas seltsam anmutenden Verlauf auf, denn der Solidaritätszuschlag führt durch die Milderungsphase zu Beginn (oberhalb eines Einkommensteuerbetrags von 972 Euro für Singles) zu einem „Buckel“ im Tarif. Der Grenzsteuersatz steigt sprunghaft an, steigt in einem kurzen Intervall stetig weiter an, und schwenkt dann auf einen gegenüber dem ursprünglichen Tarif leicht erhöhten Verlauf ein, bevor mit der ersten Proportionalzone den um 5,5 % erhöhten Spitzensteuersatz von 44,31 % erreicht ist. In der zweiten Proportionalzone der Reichensteuer erreicht er dann 47,475 % (siehe Abbildung 7).

Abbildung 7:
Einkommensteuertarif 2018 und integrierter Tarif inkl. Soli (auf der Grundlage des Rechts 2018) in Abhängigkeit vom zu versteuernden Einkommen (Grundtabelle)



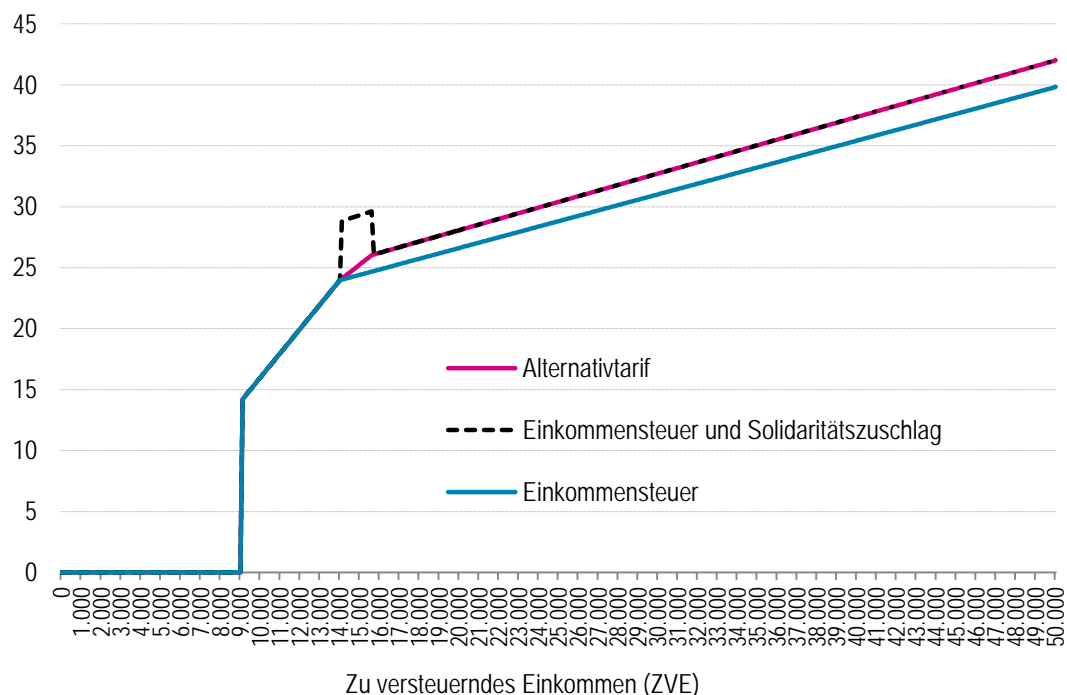
Quelle: Berechnungen des IMK.

Auf diese Weise würde zwar der Tarif inklusive Soli ziemlich gut abgebildet, es kommt jedoch dadurch ein neuer kleiner „Mittelstandsbuckel“ zum Vorschein. Diesen könnte man in Kauf nehmen, wenn es dadurch tatsächlich möglich wäre, die Aufkommens- und Verteilungswirkungen exakt zu reproduzieren. Dies ist jedoch nicht der Fall, weil für Familien mit Kindern beim Solidaritätszuschlag das zu versteuernde Einkommen nach Abzug des Kinderfreibetrag angesetzt wird, während bei niedrigeren Einkommen bei der Berechnung der Einkommensteuer im Rahmen der Günstigerprüfung kein Kinderfreibetrag abgezogen und stattdessen das Kindergeld ausgezahlt wird. Diese unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen können nicht in einem einheitlichen Tarif berücksichtigt werden.

Aus diesem Grund kann man auch einen vereinfachten integrierten Tarifverlauf ansetzen. Fuest et al. (2015) nehmen eine „naive“ Tarifkorrektur vor, bei der sie ab der ersten Knickstelle im Tarif alle Grenzsteuersätze um 5,5 % erhöhen, also mit 1,055 multiplizieren. Dies würde insgesamt ein leichtes Mehraufkommen erzielen, im unteren Tarifbereich zu einer geringen Mehr- und im oberen zu einer leichten Minderbelastung führen. Um Haushalte mit Kindern in jedem Einzelfall vor einer Mehrbelastung zu bewahren, müsste man das Kindergeld um monatlich 17 Euro anheben.

Alternativ haben wir in Abbildung 8 eine Variation mit einem zusätzlichen linear-progressiven Tarifabschnitt von 13.996 Euro bis 15.610 Euro dargestellt, in der der Grenzsteuersatz von 23,97 % auf 26,04 % ansteigt, bevor er dann in der nächsten Progressionszone bis zum ersten Spitzensteuersatz von 44,31 % bei einem zu versteuernden Einkommen von 54.949 Euro ansteigt. Dieser Tarif würde insgesamt mit einem Minderaufkommen von ca. 1,4 Mrd. Euro einhergehen, das sich sehr gleichmäßig auf die Haushalte verteilen würde. Um Mehrbelastungen von Familien zu vermeiden, müsste das Kindergeld nach überschlägigen Berechnungen um etwa 10 bis 12 Euro monatlich angehoben werden, was zu weiteren fiskalischen Kosten von maximal etwa 2 Mrd. Euro führen dürfte.

Abbildung 8:
Vereinfachter Alternativtarif mit weitgehender Integration des Solidaritätszuschlags



Quelle: Berechnungen des IMK.

Eine solche vereinfachte tarifliche Integration des Solidaritätszuschlags in die Einkommensteuer, ggf. korrigiert um leichte Kindergelderhöhungen könnte als Referenzmodell für Einkommensteuerreformüberlegungen der nächsten Bundesregierung dienen. Nur vor diesem Hintergrund ist ihre verteilungspolitische (und fiskalische) Gesamtwirkung sinnvoll zu ermitteln.

5.2. Ein verteilungspolitisch progressives Abschmelzmodell für den Solidaritätszuschlag

Falls perspektivisch tatsächlich eine Abschaffung des Solidaritätszuschlags angestrebt würde – was angesichts der Notwendigkeit der Finanzierung zahlreicher anderer wichtiger gesamtgesellschaftlicher Aufgaben wie erläutert durchaus nicht zwangsläufig ist – sollte eine fiskalisch möglichst wenig riskante und verteilungspolitisch möglichst progressive Lösung gewählt werden. Als Ansatz hierzu könnte das im Folgenden skizzierte Abschmelzmodell dienen.

Hierzu müsste in einem ersten Schritt der Solidaritätszuschlag wie oben skizziert nicht nur gedanklich, sondern auch faktisch in die Einkommensteuer integriert werden. Da der Solidaritätszuschlag zu 100 % dem Bund zusteht, während das Aufkommen aus der Einkommensteuer im Verhältnis 42,5 %, 42,5 % und 15 % auf Bund, Länder und Gemeinden aufgeteilt wird, müssten dem Bund die aus der Integration resultierenden Einnahmeausfälle ersetzt werden. Dies könnte grundsätzlich durch eine entsprechende Umverteilung der Umsatzsteueranteile realisiert werden, wobei möglicherweise Rückwirkungen für einzelne Länder berücksichtigt werden müssten. Die resultierenden finanztechnischen Probleme sollten bei entsprechendem politischen Willen aber relativ leicht zu bewältigen sein.

In einem zweiten Schritt müsste man für eine verteilungspolitisch progressive Lösung von der Idee des schrittweisen Abbaus des Solidaritätszuschlags als solchem übergehen zur Idee eines schrittweisen Abbaus der gesamtgesellschaftlichen Belastungen durch den Solidaritätszuschlag insgesamt. Das bedeutet, dass nicht der Abbau der individuellen Belastung durch den Solidaritätszuschlag im Vordergrund stehen sollte, sondern vielmehr der Abbau der kollektiven Belastungen aller einkommensteuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger durch den Solidaritätszuschlag. Dies ermöglicht den Abbau der fiskalischen Belastung insgesamt bei gleichzeitiger Abkehr von der extrem regressiven Verteilungsstruktur der Entlastungen, die wie in Abschnitt 4 erläutert bei einer ersatzlosen Abschaffung des Solidaritätszuschlags zu fast 80 % das reichste Fünftel der Haushalte begünstigen würden.

In einem dritten Schritt müsste dann eine konkrete progressive Verteilung der Entlastungen festgelegt werden. Eine sehr progressive Lösung könnte darin bestehen, allen einkommensteuerpflichtigen Haushalten die jeweiligen Entlastungsschritte als pauschale Zahlung pro Haushaltsmitglied zukommen zu lassen. Dadurch würden im Prinzip alle Haushalte mit einem einheitlichen absoluten Eurobetrag (je Haushaltsmitglied) entlastet. Obwohl durch die Reform alle Haushalte gegenüber dem Status quo entlastet würden, wäre die Entlastung relativ zum Haushaltseinkommen in sehr hohem Maße progressiv. Auch Haushalte, die bislang gar keinen Solidaritätszuschlag zahlen, würden spürbar entlastet. Technisch müssten sicherlich noch Einzelfragen geklärt werden, etwa ob die Zahlung aus der Abschmelzung nur auf maximal die Höhe der Einkommensteuerschuld begrenzt sein sollte oder sogar insgesamt zu einem Nettotransfer führen könnte. Aus verteilungspolitischer Sicht käme es jedoch zu einer erheblichen Umverteilung zugunsten unterer Einkommensgruppen.

Technisch könnte die Abschmelzung als schrittweise wachsender Abzugsbetrag von der Einkommensteuerschuld im Tarif der Einkommensteuer verankert werden. So könnte man etwa das Ziel anstreben, die Belastung der Lohn- und Einkommensteuerzahler durch den Solidaritätszuschlag z. B. in zehn Schritten auf null zurückzuführen. Man könnte dann das geschätzte Aufkommen des Solidaritätszuschlags auf Lohnsteuer und veranlagte Einkommensteuer von etwa 15 Mrd. Euro im Jahr 2018 durch 10 teilen und damit Entlastungsschritte von 1,5 Mrd. Euro definieren. Um zu gewährleisten, dass die Entlastung mit der zu erwartenden Entwicklung des Solidaritätszuschlags Schritt hält, könnte man den Wert von 1,5 Mrd. Euro jährlich gemäß der Entwicklung des Volkseinkommens ggf. zuzüglich eines Progressionszuschlags fortschreiben.

Um die fiskalische Belastung für den Bund kontrollierbar und flexibel zu halten, müsste die Abschmelzung nicht in zuvor zeitlich genau festgelegten Schritten, sondern je nach Finanzlage variabel gestaltet werden. Am Ende des Abschmelzzeitraumes wäre die Belastung durch den Solidaritätszuschlag dann zu fiskalisch vertretbaren Kosten zeitlich gestreckt und in verteilungspolitisch sehr progressiver Weise auf null zurückgeführt. Geht man im Referenzjahr 2018 von einem perspektivisch zurückzuführenden Soli-Aufkommen von 15 Mrd. Euro aus, dann würde dies bei geschätzt etwa 56 Millionen Personen in von der Einkommensteuer erfassten Haushalten in der Endstufe eine Entlastung von knapp 268 Euro pro Person bedeuten. Vermindert man den abzuschmelzenden Betrag um ggf. bei der Integration des Solidaritätszuschlags in die Einkommensteuer bereits gewährte Entlastungen, würde die Entlastung pro Person entsprechend geringer ausfallen.

Übertragen auf zwei der Beispielfälle aus Tabelle 3 würde dies konkret Folgendes bedeuten: Während die vierköpfige Pilot/innen-Familie bei einfacher Streichung des Solidaritätszuschlages um 2.537 Euro entlastet würde und die vierköpfige

Finanzbuchhalter/innen-Familie komplett leer ausginge, würden in der Endstufe des hier vorgeschlagenen Abschmelzmodells beide Familien mit rund 1.071 Euro entlastet. Dies wäre nach mindestens zwei Jahrzehnten einer steuerreformbedingten Umverteilung von unten nach oben ein deutlicher Beitrag zu einer wieder gerechteren Steuerlast- und Einkommensverteilung.

6. Fazit: Steuersenkungen vorsichtig dosieren und Verteilungsprobleme vermeiden

Die offenbar von FDP und Teilen der Union in die Sondierungsgespräche zur möglichen Bildung einer „Jamaika-Koalition“ eingebrachten ehrgeizigen Steuersenkungsvorschläge bergen angesichts der mittelfristig nur geringen finanzpolitischen Spielräume hohe Risiken. Ihre Umsetzung würde die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden stark belasten und vermutlich selbst bei weiterhin guter Konjunktur zu neuen Ausgabenkürzungsdebatten führen, während gleichzeitig die Vernachlässigung zentraler Zukunftsinvestitionen drohte. Dies gälte umso mehr, wenn es in den nächsten Jahren zu einer spürbaren Konjunkturabschwächung mit entsprechend gravierenden Einnahmeausfällen käme. Unter der Schuldenbremse würden schnell kräftige Ausgabenkürzungen erforderlich, die zudem die Konjunktur noch zusätzlich belasten würden. Die Steuersenkungen wären dann nicht nur fiskalisch problematisch, sondern würden auch noch makroökonomisch destabilisierende Wirkungen entfalten. Daher sollten Steuersenkungen äußerst vorsichtig dosiert werden. Die deutsche Finanzpolitik ist mit der vorsichtigen Steuer(senkungs)politik der kleinen Schritte unter Finanzminister Wolfgang Schäuble in den letzten Jahren sehr gut gefahren. Sie sollte die Stabilität der öffentlichen Haushalte und die dadurch wieder gewonnene Handlungsfähigkeit des Staates in politisch schwierigen Zeiten nicht verspielen.

Der von vielen angestrebte Abbau des so genannten Mittelstandsbauchs im Einkommensteuertarif ist darüber hinaus – ohne Gegenfinanzierung im Bereich der höchsten Einkommen – verteilungspolitisch hoch problematisch, weil er weit überwiegend die privaten Haushalte im oberen Fünftel bis Zehntel der Einkommensverteilung entlasten würde, während die Haushalte in der unteren Hälfte fast völlig leer ausgingen (Bach und Buslei 2017). Dadurch würde die seit zwei Jahrzehnten beobachtbare und durch entsprechende steuerpolitische Maßnahmen mitverursachte zunehmende Schiefelage in der Verteilung der verfügbaren Einkommen und der Verteilung der Steuerlast weiter verschärft. Aus diesem Grund sollten zur (teilweisen) Gegenfinanzierung und Korrektur der verteilungspolitischen Schiefelage die höchsten Einkommen durch eine gezielte Erhöhung des Spitzensteuersatzes wieder stärker zur Staatsfinanzierung herangezogen werden.

Als besonders problematisch erweist sich die prominent vom FDP-Vorsitzenden Christian Lindner propagierte ersatzlose Streichung des Solidaritätszuschlags. Neben den hohen fiskalischen Kosten von mittelfristig über 20 Mrd. Euro jährlich wäre das Verteilungsprofil der Entlastung extrem ungünstig: Annähernd 80 % der Entlastung würden von den Haushalten im oberen Fünftel der Einkommensverteilung vereinnahmt; das reichste Hundertstel der Haushalte könnte 28 % der Gesamtentlastung oder fast 5 Mrd. Euro für sich verbuchen (Bach 2017).

Falls eine (teilweise) Abschaffung des Solidaritätszuschlags tatsächlich präferiert würde, sollte sie fiskalisch verträglich in kleinen Schritten und verteilungspolitisch möglichst progressiv ausgestaltet werden. Hierfür böte sich das Modell einer (näherungsweise) Integration des Solidaritätszuschlags in die Einkommensteuer bei entsprechender Kompensationsleistung von Ländern und Gemeinden an den Bund für ihr dadurch erzielt Mehraufkommen an. Die Belastung der einkommensteuerpflichtigen Haushalte könnte dann in Abhängigkeit von der Finanzlage schrittweise durch je Haushaltsmitglied gleiche Abzugsbeträge von der Einkommensteuerschuld zurückgeführt werden. Dadurch würden alle einkommensteuerpflichtigen Haushalte pro Kopf gleichmäßig entlastet, wobei einkommensschwächere Haushalte relativ zum Einkommen sehr stark und einkommensstarke Haushalte nur relativ schwach entlastet würden. Nach mindestens zwei Jahrzehnten einer steuerreformbedingten Umverteilung von unten nach oben würde dies einen deutlichen Beitrag zu einer wieder gerechteren Steuerlast- und Einkommensverteilung darstellen.

Literatur

- Bach, S. (2017):** o.T., Beitrag über Twitter am 23.10.2017, <https://twitter.com/SBachTax/status/922346204796735488>
- Bach, S./Buslei, H. (2017):** Wie können mittlere Einkommen beim Einkommensteuertarif entlastet werden? DIW Wochenbericht 20/2017: 391-399.
- Bach, S./Beznoska, M./Steiner, V. (2016):** Wer trägt die Steuerlast in Deutschland? Verteilungswirkungen des deutschen Steuer- und Transfersystems. DIW Berlin - Politikberatung kompakt Nr. 114.
- BMF (2017):** „Wir haben ein Problem mit Chancengleichheit“, Interview von Bundesfinanzminister Schäuble mit der Rheinischen Post vom 8. April 2017. <http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Interviews/2017/2017-04-10-RP.html>; aufgerufen am 22.4.2017.
- BMF und BMWi (2017):** Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten, http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/G/gesamtwirtschaftliches-produktionspotenzial-und-konjunkturkomponenten-herbst-2017.pdf?__blob=publicationFile&v=6

- Fuest, C./ Löffler, M./ Peichl, A./Stichnoth, H. (2015):** Integration des Solidaritätszuschlags in die Einkommensteuer. Verteilungs- und Aufkommenswirkungen. In: Wirtschaftsdienst 2015 | 5
- Grabka, M./ Göbel, J. (2017):** Realeinkommen von 1991 bis 2014 im Durchschnitt gestiegen – erste Anzeichen für wieder zunehmende Einkommensungleichheit, DIW Wochenbericht 4/2017: 71-81.
- Gechert, S./ Rannenberg, A. (2014):** Are Fiscal Multipliers Regime-Dependent? A Meta Regression Analysis. IMK Working Paper Nr. 139.
- Horn, G./ Herzog-Stein, A./ Hohlfeld, P./ Rietzler, K./ Stephan, S./ Theobald, T./ Tober, S./ Watzka, S. (2017):** Ein Aufschwung mit Maß und Mitte. Prognose der wirtschaftlichen Entwicklung 2017/2018. IMK Report Nr. 130, Oktober.
- IWF (2017):** World Economic Outlook October 2017. Seeking Sustainable Growth: Short-Term Recovery, Long-Term Challenges, Washington, Oktober.
- Klär, E. (2014):** Die Eurokrise im Spiegel der Potenzialschätzungen. Lehren für eine alternative Wirtschaftspolitik? WISO-Diskurs, Friedrich-Ebert-Stiftung, April.
- Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU, MIT (2016):** Einfacher, leistungs- und familienfreundlicher. MIT-Konzept für eine umfassende Steuerreform in drei Stufen, Berlin. https://www.mit-bund.de/sites/mit/files/20160808_mit-steuerkonzept.pdf; aufgerufen am 28.4.2017.
- OECD (2017):** OECD Economic Outlook, 101, Paris. Statistical Annex: <http://www.oecd.org/eco/outlook/economic-outlook/>
- Paetz, C./ Rietzler, K./ Truger, A. (2016):** Die Schuldenbremse im Bundeshaushalt seit 2011. Die wahre Belastungsprobe steht noch aus. IMK Report Nr. 117, September.
- Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose (2017):** Gemeinschaftsdiagnose Herbst 2017, DIW Wochenbericht Nr. 40/2017.
- Rietzler, K. (2014):** Anhaltender Verfall der Infrastruktur. Die Lösung muss bei den Kommunen ansetzen. IMK Report Nr. 94, Juni.
- Rietzler, K./ Teichmann, D./ Truger, A. (2013):** IMK-Steuerschätzung 2013-2017. Steuerpolitik am Scheideweg. IMK Report Nr. 81, April.
- Rietzler, K./ Teichmann, D./ Truger, A. (2014):** IMK-Steuerschätzung 2014-2018. Mehreinnahmen verantwortungsvoll nutzen – mit Rückschlägen rechnen. IMK Report Nr. 93, April.
- Rietzler, K. / Scholz, B. / Teichmann, D. / Truger, A. (2017a):** IMK Steuerschätzung 2017-2021: Staatliche Handlungsfähigkeit nicht aufs Spiel setzen. IMK Report Nr. 126, Mai.
- Rietzler, K./Scholz, B./Truger, A. (2017b):** Finanzpolitische Risiken großzügiger Steuersenkungskonzepte, IMK Policy Brief Juni 2017, Düsseldorf.
- Stöwhase, S./Teuber, M. (2014):** Ist eine Integration des Solidaritätszuschlags in den Einkommensteuertarif möglich? In: Wirtschaftsdienst 2014 | 12.
- Truger, A. (2004a):** Rot-grüne Steuerreformen, Finanzpolitik und makroökonomische Performance – was ist schief gelaufen?, in: Hein, Eckhard/Heise, Arne/Truger, Achim (Hrsg.): Finanzpolitik in der Kontroverse, Marburg: Metropolis, S. 169-208.
- Truger, A. (2004b):** Die Solidarische Einfachsteuer im Vergleich konkurrierender Steuerreformkonzepte, WSI Mitteilungen 12/2004, S. 652-661.

- Truger, A. (2005):** Das Kirchhof-Konzept zwischen Wunsch und Wirklichkeit, IMK Policy Brief, Oktober 2005, Düsseldorf: IMK in der Hans-Böckler-Stiftung.
- Truger, A. / Eicker-Wolf, K. / Blumtritt, M. (2007):** Auswirkungen der (Wieder-)Einführung einer Vermögensteuer auf die hessischen Landesfinanzen, IMK Studies 7/2007
- Truger, A. (2009):** Ökonomische und soziale Kosten von Steuersenkungen. Prokla 154 (1/2009), S. 27-46.
- Truger, A. (2010):** Schwerer Rückfall in alte Obsessionen – Zur aktuellen deutschen Finanzpolitik, Intervention. European Journal of Economics and Economic Policies 1/2010.
- Truger, A. (2015):** Implementing the Golden Rule for Public Investment in Europe – Safeguarding Public Investment and Supporting the Recovery, Working Paper-Reihe der AK Wien/Materialien zu Wirtschaft und Gesellschaft 138, Wien: Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien, 2015
- Truger, A./ Teichmann, D. (2011):** Zur Reform des Einkommensteuertarifs. Ein Reader der Parlamentarischen Linken in der SPD-Bundestagsfraktion, Berlin / Düsseldorf.
- Truger, A. / Will, H. (2012):** Gestaltungsanfällig und pro-zyklisch: Die deutsche Schuldenbremse in der Detailanalyse. IMK Working Paper Nr. 88.

Impressum

Herausgeber Hans-Böckler-Stiftung, Hans-Böckler-Str. 39, 40476 Düsseldorf, Deutschland

Telefon +49 211 7778-331, imk@boeckler.de, www.imk-boeckler.de

Der IMK Policy Brief ist als unregelmäßig erscheinende Online-Publikation erhältlich über
http://www.boeckler.de/imk_5036.htm

ISSN 2365-2098

Alle Rechte vorbehalten. Die Anfertigung von Fotokopien für Ausbildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet.
